

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit

Kernforderungen

- Kompetenzausweitung und Stärkung von RKI und STIKO im Infektionsschutz
- Definition klarer Zuständigkeiten für Informationen zu sexuell übertragbaren Infektionen

Einleitung

Dem Bereich „Public Health“ (öffentliche Gesundheit) wurde innerhalb des Gesundheitswesens in Deutschland in den vergangenen Jahren nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei bieten zielgerichtete und nachhaltige Investitionen in diesen essenziellen Teil des Gesundheitswesens hervorragende Chancen, zukünftige Behandlungskosten zu vermeiden, die Gesundheitsversorgung zu verbessern und sich auf Pandemien strukturell vorzubereiten.

Grundsätzlich braucht es zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland eine zentral koordinierte und inklusive Public Health-Strategie. Diese muss am aktuellen Forschungsstand ausgerichtet sein und die besonderen Anforderungen der verschiedenen Bereiche der Prävention berücksichtigen. Dabei sind Maßnahmen zum Infektionsschutz wie bspw. Impfungen ebenso zu berücksichtigen wie Maßnahmen zur Gesundheitsförderung oder Früherkennung.

Deutschland verfolgt und fördert bereits verschiedene Strategien, in denen eine enge Verzahnung der Prävention von Infektions- und nicht-Infektionskrankheiten geboten ist, z. B. „DART 2030“, „BIS 2030“ und „Deutschland erkennt Sepsis“. Zudem hat sich Deutschland dem WHO-Ziel verpflichtet, die Masern zu eliminieren. Zur Umsetzung dieses Ziels hat die Nationale

Lenkungsgruppe Impfen (NALI) den Nationalen Aktionsplan zur Elimination der Masern und Röteln erarbeitet. Solche Verknüpfungen von Public Health-Zielen mit konkreten Empfehlungen und Strategien zur schnellstmöglichen Erreichung sollten künftig ausgeweitet und intensiviert werden und Synergieeffekte ermöglichen. Impfungen, mit ihrem Beitrag zum Infektionsschutz, der sich auf viele andere Public Health-relevante Bereiche auswirkt, bieten dabei einen entscheidenden Anknüpfungspunkt.

Der vfa begrüßt die jüngsten Bestrebungen des Bundesgesundheitsministeriums, die Strukturen im Public Health-Bereich weiterzuentwickeln. Gleichwohl bleibt mit dem vorliegenden Referentenentwurf viel Potenzial ungenutzt, die Public Health-Landschaft in Deutschland nachhaltig und umfassend zu verbessern. Im Gegenteil, der Entwurf führt zu einer nicht zeitgemäßen Trennung von institutionellen Zuständigkeiten für übertragbare und nicht-übertragbare Krankheiten, die punktuell gleichzeitig wieder durchbrochen wird. Im Folgenden adressiert der vfa diesen Widerspruch konkret im Bereich des Infektionsschutzes.

Zu Artikel 4 Nr. 4 - § 20 Abs. 1 IfSG Information der Bevölkerung über Schutzimpfungen

Neuregelung

Anstelle der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) soll künftig das Bundesinstitut

für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM) die zielgruppenspezifische Information der Bevölkerung über Schutzimpfungen und weitere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten übernehmen.

Kommentierung

Bisher war die BZgA damit beauftragt, die allgemeine Öffentlichkeit mit Informationen zu Infektionserkrankungen, verfügbaren Schutzimpfungen und anderen prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung (sexuell) übertragbarer Erkrankungen zu versorgen. Für die Information der Fachöffentlichkeit waren ergänzend das Paul Ehrlich-Institut (PEI), das Robert Koch-Institut (RKI) und die dort angesiedelte Ständige Impfkommission (STIKO) zuständig.

Die Absicht, den Themen Krankheitsprävention und Public Health im Gesundheitswesen einen höheren Stellenwert zu verleihen und mehr Aufmerksamkeit zu widmen, ist unbedingt zu begrüßen. Die beabsichtigte explizite Unterscheidung zwischen übertragbaren und nicht-übertragbaren Krankheiten verursacht allerdings eine nicht-zielführende, künstliche Aufspaltung im Public Health-Sektor. Sie spiegelt nicht den aktuellen Stand der Public Health-Forschung wider. Prävention muss zwingend ganzheitlich gedacht werden, Infektionsschutz und nicht-übertragbare Krankheiten können nicht isoliert betrachtet werden.

Der Regelungsansatz im Referentenentwurf, neben den exklusiven Zuständigkeiten im Bereich nicht-übertragbarer Erkrankungen dem BIPAM zusätzlich die Information der Öffentlichkeit zu Schutzimpfungen zu übertragen, höhlt die Intention der effizienten Ressourcenallokation in den Zuständigkeiten aus, und verwischt Verantwortungen im kommunikativen Bereich.

Zum einen sollte angesichts steigender Meldungen von HIV-Infektionen die Weiterentwicklung des Public Health-Bereichs zum Anlass genommen werden, klare Zuständigkeiten bei der Kommunikation zu sexuell übertragbaren Erkrankungen zu definieren. Zum anderen befinden sich in den Pipelines der Impfstoffentwickler derzeit ca. 100 Impfstoffe, die in den kommenden Jahren in Europa zugelassen werden sollen. Nahezu die Hälfte dieser Impfstoffe decken Krankheitserreger ab,

gegen die bis dato noch keine Impfung und somit auch keine STIKO-Empfehlung existieren. Dadurch entsteht ein hoher Kommunikationsbedarf. Angesichts dessen sollte eine Verkomplizierung des Informationsangebots zum Infektionsschutz unbedingt verhindert werden.

Die Erweiterung der STIKO um kommunikative Expertise bietet aus Sicht des vfa eine hervorragende Gelegenheit, die Zuständigkeiten für Schutzimpfungen und vergleichbare prophylaktische Maßnahmen zu straffen und effizient aufzustellen. Dies sollte zum Anlass genommen werden, das RKI und die STIKO in ihren Kompetenzen zu stärken und dafür zu sorgen, dass künftig Information und Kommunikation zu Schutzimpfungen sowohl gegenüber der Fachöffentlichkeit als auch der allgemeinen Bevölkerung dort zentral koordiniert werden. So ließe sich auch in Zukunft der Anspruch der Bevölkerung auf Schutzimpfungen vollumfänglich und zeitnah gewährleisten.

Empfehlung

- Die Zuständigkeiten hinsichtlich Infektionsschutz und Schutzimpfungen sollten in allen Bereichen zielführend ausgestaltet werden. RKI und STIKO sind mit notwendigen Mitteln und Kompetenzen auszustatten, um zukünftig die Verantwortung zum Infektionsschutz dort vollumfänglich zu bündeln.
- Eindeutige Definition der Zuständigkeit für gesundheitliche Aufklärungskampagnen und Maßnahmen zu sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten wie bspw. HIV/AIDS.

Kontakt

Verband forschender Arzneimittelhersteller (vfa)
Hausvogteiplatz 13
10117 Berlin
Telefon +49 30 206 04-0
info@vfa.de

Der vfa ist registrierter Interessenvertreter gemäß LobbyRG (Registernummer R000762) und beachtet die Grundsätze integrierter Interessenvertretung nach § 5 LobbyRG.